

Bundesministerium für Inneres
 Abteilung III/1-Legistik
 Herrengasse 7
 1014 Wien

Ihre Zahl: BMI-LR1335/0001-III/1/2014
 Ihre Nachricht vom: 18. September 2014

Name/Durchwahl: Mag. Verena Werner / 5003
 Geschäftszahl (GZ): BMWFW-14.810/0032-Pers/6/2014
 Bei Antwort bitte GZ anführen.

BMI; Bundesgesetz, mit dem das Pyrotechnikgesetz 2010 geändert wird (PyroTG-Novelle 2014); Begutachtung; Stellungnahme des BMWFW

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft beeht sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG-Novelle 2014) geändert wird, folgende Stellungnahme abzugeben:

Vorbemerkung:

Der Inhalt der Novelle betrifft keine gewerbetechnischen Aspekte; insbesondere wird der Inhalt der Pyrotechnik-LagerVO, die auf Grund der Gewerbeordnung erlassen wurde, nicht berührt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 44 (§ 26a Abs. 2 Z 6) :

Nachdem im § 26a Abs. 2 Z 4 das Vorliegen eines aktuellen Akkreditierungsbescheides gefordert wird, und zur Akkreditierung gemäß Akkreditierungsversicherungsverordnung - AkkVV, BGBl. II Nr. 13/1997, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 490/2001, der regelmäßige Nachweis einer Versicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden gefordert wird, sollte im §26a Abs. 2 Z 6 die Versicherungspflicht um "Vermögensschäden" erweitert werden.

§26a Abs. 2 Z 6 sollte daher in etwa lauten:

"6. er über eine aufrechte angemessene, aus seiner Tätigkeit allenfalls entstehende Personen,- und Sach- und Vermögensschäden abdeckende Haftpflichtversicherung verfügt."

Es wird angeregt, das im geplanten § 26b angeführte Akkreditierungsgesetz 2012 exakt zu zitieren.

Zu Z 76:

Ho. ist nicht nachvollziehbar, woraus sich in der geplanten Z 76 das Datum "4. Jänner 2016" erschließen lässt.

Zu den Erläuterungen:

Zu Z 4:

In den Erläuterungen zur Z 4 sollte die aktuelle Ministeriumsbezeichnung verwendet werden, auch wenn im Akkreditierungsgesetz 2012 noch die alte Bezeichnung zu finden ist (Hinweis auf Änderung, um Unklarheiten zu vermeiden).

Zu Z 26:

Der in den Erläuterungen zu § 20a Abs. 2 des Entwurfes enthaltene Verweis auf "eine Kennzeichnung gemäß § 24 Abs. 7" ist nicht richtig; korrekt sollte es "§ 24 Abs. 6" lauten (wie in Z 26 des Entwurfes).

Zu Z 44 (§26b):

In den Erläuterungen zu § 26b wäre richtig zu stellen, dass es korrekt "Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft" und nicht "Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Wissenschaft" lauten sollte.

Redaktionelle Anmerkungen:

- In § 20a Abs. 3 des Entwurfes wäre zwischen "sind" und "zur Verfügung" ein Beistrich zu setzen.
- In § 25a Abs. 1 des Entwurfes (Novellierungsanordnung Z 42) wäre zwischen "... und Sätze" und "die gemäß § 24 ..." ein Beistrich zu setzen.
- Zu Novellierungsanordnung Z 56 ist aufgefallen, dass im seinerzeitigen Arbeitsentwurf beim neuen Zitat des § 20a auch die "Z 3" angeführt war; diese scheint nunmehr nicht auf.
- In der Novellierungsanordnung Z 60 wäre nach ""und"" ein Beistrich zu setzen.
- In der geplanten Z 71 sollte es korrekt wahrscheinlich "Abschluss- oder" statt "Abschluss- oder" lauten.

- In Z 77 sollte es im Absatz 15 anstelle von "(15) Sonstigen pyrotechnischen Gegenständen ..." korrekt "(15) Sonstige pyrotechnische Gegenstände ..." lauten.

Hinweis betreffend Übermittlung der Stellungnahme an das Parlament:

Die gegenständliche Stellungnahme wird u.e. dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
 Wien, am 16.10.2014
 Für den Bundesminister:
 Mag.iur. Georg Konetzky

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-17T13:21:41+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amt signiert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
	Signaturwert	BTL5WtJIF2CZ45xC0KES1ZGFibMgU2MNL4YftRwD1wMEVbDDhV/wVZbLnGRUqLJOuG35cvQPm5hmN/Cie0OaAL AyECVr9gwUW4NbSiWEjOasi/PiosvALJKTIGaE9C6508TS4sUdZfekDycnyQZLV3tqHDyjADx91BLYxGluWnZQF1 lxiuGGtlWLNoDihz76QlxdOI/9N8ZzBeL15sstkgdAAZwQnXTegr3L+1NUJ9hAvsuKmngv/Og2KMmlooyIm/9jCv0S akewCc7K5HWotBJetFU459MRio64iITlmd+kuVX4ZxnJ/oQZkUygSUuZmx9tQZ98rseoldcSkqoQ+A==